

juris-Abkürzung:	QuickWasSchGebV SH 2010	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	27.01.2010	Fundstelle:	GVOBl. 2010, 251
Gültig ab:	26.02.2010	Gliederungs-Nr:	753-2-127
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung
über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die
Wassergewinnungsanlagen des Wasserförderverbandes Quickborn
(Wasserschutzgebietsverordnung Quickborn)
Vom 27. Januar 2010**

Zum 29.07.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserförderverbandes Quickborn die Wasserschutzgebiete „Quickborn-West“ und „Quickborn-Ost“ festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet „Quickborn-West“ gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet „Quickborn-West“ und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III äußere Grenze, zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes. Die Grenze der Zone III verläuft
 - a) im Norden von der Straße „Langeloh“ nach Norden, dann entlang der Gronau in östlicher Richtung über die Ellerauer Straße bis zur „Langeloh“,
 - b) im Osten von der Einmündung der „Langeloh“ in die Ellerauer Straße in südöstlicher Richtung über die AKN-Bahnlinie entlang eines Feldweges,
 - c) im Süden entlang eines Feldweges in westlicher Richtung über die AKN-Bahnlinie zur Ellerauer Straße, von dort entlang der Straße „Am Mühlenberg“ nach Westen in Richtung „Brunnenweg“,
 - d) im Westen vom „Brunnenweg“ nach Nordwesten in Richtung Berckholzstraße.

2. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III. Die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen. Die Brunnen sind auf folgenden Flurstücken belegen:
 - a) Flurstück 29/3, Flur 3, Gemarkung Quickborn

- b) Flurstück 24, Flur 3, Gemarkung Quickborn
- c) Flurstück 27/1, Flur 3, Gemarkung Quickborn

(4) Das Wasserschutzgebiet „Quickborn Ost“ besteht aus der weiteren Schutzzone (Zone III).

(5) Das Wasserschutzgebiet „Quickborn Ost“ wird wie folgt umgrenzt: Die Grenze verläuft

1. im Norden von der Alvesloher Straße (L 234) in östlicher Richtung entlang der Dorfstraße (K 24) bis zur „Moortwiete“. Von dort weiter nach Osten, den „Eichenweg“ und die A 7 kreuzend bis zur Bahnstraße, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnstraße bis zum Süden des Rangierbahnhofes der AKN,
2. im Osten vom Rangierbahnhof der AKN in östlicher Richtung durch den Staatsforst Rantzaubis bis zur Ulzburger Straße (B 433). Von dort nach Süden, teilweise der Bahnlinie der AKN folgend bis zur Straße „Schleswiger Hagen“,
3. im Süden entlang der Straße „Schleswiger Hagen“ nach Westen über die Hermann-Löns-Straße und die Theodor-Storm-Straße bis zur Anschlussstelle „Quickborn“ der A 7. Von dort weiter nach Westen, den „Schalmoorweg“ kreuzend bis zum „Ohlmöhlenweg“,
4. im Westen entlang des „Ohlmöhlenweg“ bis zur „Bahnstraße/Berliner Damm“, weiter über den „Luisenweg“ nach Norden zum „Wiesengrund“. Von hier ca. 1 km nach Westen und anschließend nach Norden bis zur Straße „Hellhörn“, dann nach Osten bis zur Alvesloher Straße (L 234).

(6) In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte sind die Wasserschutzgebiete schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und ihrer Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. den Landrätinnen oder den Landräten der Kreise Pinneberg und Segeberg,
2. den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der Städte Quickborn und Norderstedt und
3. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Kaltenkirchen-Land

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie flüssige und feste stickstoffhaltige Mineraldünger einschließlich Mischungen aus diesen. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügeltrockenkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot mit Einstreu und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm in der obersten Bodenschicht.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Acker- und Grünlandflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Wechselgrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(6) Dauerbrachen sind Ackerflächen, die länger als fünf Jahre nicht landwirtschaftlich genutzt worden sind.

(7) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

§ 3 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4 Schutz der Zone III

(1) In der Zone III ist es genehmigungspflichtig,

1. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142 a vom 30. Juli 2005) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
2. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
5. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,
7. Dauergrünland umzubrechen; ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden; der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden; die umgebrochene Fläche gilt abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 als Dauergrünland,
8. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen; dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntersaat, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist; eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist; zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn den Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist,
9. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,

11. Erwerbsgartenbaubetriebe, ausgenommen der Feldgemüseanbau, einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
12. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
13. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
14. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,
15. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
16. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
17. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III ist es verboten,

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
5. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
6. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
7. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
8. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern; bei Winterraps und Wintergerste sowie bei Fröhsaaten (Sätermin bis 20. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig; feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger, ausgenommen Geflügelmist, dürfen bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAWS gilt entsprechend.

§ 5 Schutz der Zone I

(1) Die Schutzzone I ist durch eine allseitige Umzäunung gegen das unbefugte Betreten oder Befahren zu schützen.

(2) In der Zone I ist es verboten,

1. die in § 4 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(3) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 6 Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoffdüngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Es gelten die Regelungen der Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I S. 153), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen zusätzliche Anforderungen ergeben.

(2) Bei Ermittlung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorkultur sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a DüV die in Anlage 2 Tabelle 1 der Düngeverordnung angegebenen Werte heranzuziehen. Anstelle dieser Werte sind aus dem Umbruch von Dauergrünland für die Folgekulturen:

1. im Jahr des Umbruchs = 60 kg N/ha
2. im Folgejahr = 40 kg N/ha
3. im 2. Folgejahr = 30 kg N/ha anzurechnen.

Für den Umbruch von Wechselgrünland und von Dauerbrachen gelten die Werte der Anlage 2 Tabelle 1 der Düngeverordnung. Zusätzlich ist eine zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland sowie Dauerbrachen ausgebrachte Stickstoffdüngemenge anzurechnen (§ 8 Abs. 2).

(3) Anstelle der Werte der Anlage 2 Tabelle 2 der Düngeverordnung ist die pflanzennutzbare Stickstofflieferung aus mineralischen Stickstoffgaben nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart oder bei Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten auf die nachfolgende Kulturart vollständig anzurechnen. Für organische Stickstoffgaben findet Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Eine Begrenzung der Anrechnung der Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorfrucht und aus Zwischenfrüchten sowie aus organischer und mineralischer Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nach Anlage 2 Tabelle 1 und 2 der Düngeverordnung auf in der Summe höchstens 40 kg N/ha ist nicht zulässig.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln gelten für flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger im Ausbringungsjahr die Werte der Anlage 3 der Düngeverordnung. Im Folgejahr sind, mit Ausnahme von Jauche, weitere 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Für feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind im Ausbringungsjahr einmalig 50 % des Gesamtstickstoffgehaltes anzurechnen. Ergeben sich nach Satz 1 bis 3 niedrigere Anrechnungswerte als nach Anlage 2 Tabelle 2 der Düngeverordnung, sind mindestens die dort genannten Stickstofflieferungen anzurechnen.

(6) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

(7) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die zuständige untere Wasserbehörde (Landrätin oder Landrat des Kreises Pinneberg oder Segeberg) kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Bewirtschaftung und Stickstoffdüngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen

(1) Zu Winterraps, Wintergerste, Frühsaaten von Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale sowie zur Strohrotte ist nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Stickstoffdüngung von höchstens 40 kg N/ha zulässig. Stickstoffgaben zur Strohrotte sind darüber hinaus nur zulässig, sofern danach eine Herbstaussaat erfolgt.

(2) Der Zwischenfruchtanbau ist anzustreben. Zu Zwischenfrüchten sind mineralische Stickstoffgaben in Höhe von maximal 40 kg N/ha zulässig. Organische Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung sind im Herbst nicht zulässig.

(3) Erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Haupt- oder Zwischenfrucht, ist ausschließlich eine flache Stoppelbearbeitung bis zum 15. September zulässig. In dem Zeitraum vom 15. September bis 30. November ist eine Bodenbearbeitung ohne nachfolgende Herbstbestellung unzulässig. Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar nachfolgende Herbstbestellung ist erst ab dem 1. Dezember wieder zulässig.

§ 8

Bewirtschaftung und Stickstoffdüngung von Grünland und Dauerbrache

(1) Die Ermittlung des Stickstoffbedarfs für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes (Grünland mit reiner Schnittnutzung, Mähweiden und Weiden) richtet sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 1 der Düngeverordnung. Die hierzu ergangenen konkretisierenden „Richtwerte für die Düngung“, 20. Auflage 2009, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, sind der Ermittlung verbindlich zu Grunde zu legen.

(2) Zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland sowie Dauerbrachen dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden.

(3) Der Umbruch von Dauerbrachen ist nur vom 1. Dezember bis zum 30. April zulässig.

§ 9 Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnerkulturen genutzt werden, ist § 6 Abs. 7 Satz 1 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen; § 6 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10 Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die zuständige untere Wasserbehörde. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bleibt unberührt. § 11 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Ausnahmen

Die zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 sowie §§ 6 bis 8 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Ge- oder Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

§ 12 Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die

Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 10 vornimmt,
2. eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 verbotene oder für nur beschränkt zulässig erklärte Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 11 vornimmt oder
3. die gemäß § 6 Abs. 2 bis 5, § 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und § 8 Abs. 1 und 2 einzuhaltenden Grenz- und Anrechnungswerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht berücksichtigt oder überschreitet.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 kein Anlagenkataster erstellt oder
2. der Vorschrift des § 6 Abs. 7 oder § 9 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Ausgleich

Soweit diese Verordnung Handlungspflichten begründet oder erhöhte Anforderungen festsetzt, gilt für den Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile (§ 19 Abs. 4 WHG, § 104 Abs. 5 LWG) die Ausgleichsverordnung vom 4. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 309).

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung Quickborn vom 10. Mai 1999 (GVOBl.-Schl.-H. S. 141) *) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2010

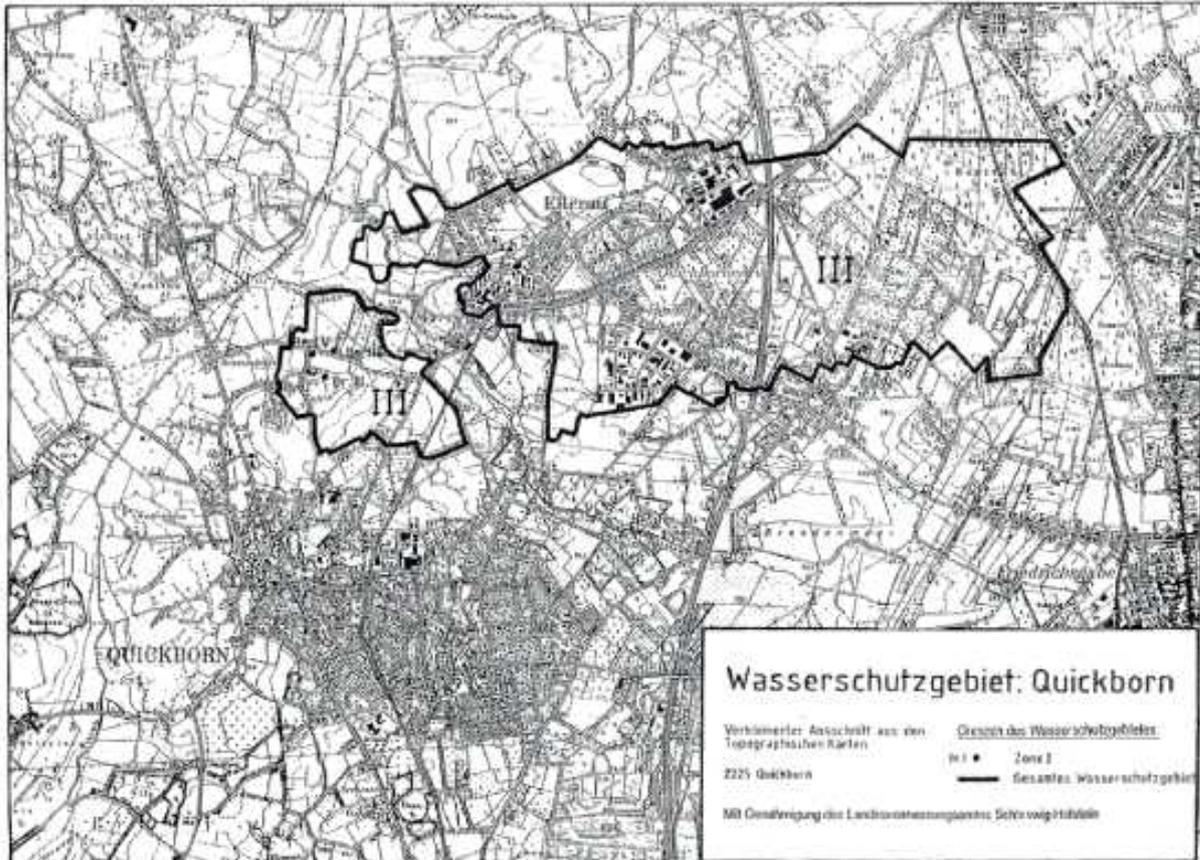
Dr. J u l i a n e R u m p f

Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753-2-71

Anlage 1



Anlage 2

Einzelschlagaufzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 1)

Anlage 2, Seite 1
WSG-Verordnung Quickborn

Wasserversorgungsunternehmen:

Betrieb:	Erntejahr:	Wasserschutzgebiet:		Schutzzone:	
Schlagsname:	Feldblock:	Bodenart:	Humus:	Nettofläche:	ha
Kulturland:	Saattermin (Frühsaat):	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	
Vorfrucht:	Zwischenfrucht:	Ein Ertrag der letzten beiden Ernten der Hauptkulturland:		dt./ha	

Berechnung des Stickstoffbedarfs (gemäß § 3 DuV, Anlagen 1 bis 3 DuV und § 8 Abs. 2 bis 5 und § 8 Abs. 1)

Ackernutzung:		kg N/ha
Weiden, Weiden auf Moorböden:		kg N/ha
Grünland Schnittnutzung und Mähweide:		kg N/ha
ggf. Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 DuV	Begründung:	kg N/ha
abzüglich Anrechnungen:	N-Nachlieferung aus Vorfrucht einschl. Umbruchmaßnahmen von Grünland, Dauertrichter:	kg N/ha
	N-Nachlieferung aus org. Dünger Vorjahr	kg N/ha
Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG (organisch und mineralisch)		kg N/ha

Organische Düngung (Stickstoff Anrechnung: flüssige org. Nährstoffträger, gemäß DuV im Aufbringungsjahr + 20% im Folgejahr (ausgenommen Jauche), feste org. Nährstoffträger, 50% im Aufbringungsjahr)

Datum	Düngerart	(kg N/dt, m³)	Düngermenge (m³ bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
				kg N/ha

Mineralische Düngung (Stickstoff Anrechnung: mineralische Dünger 100%)

Datum	Düngerart	Düngermenge (m³ bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
			kg N/ha

Gesamtdüngemenge (organisch + mineralisch): kg N/ha

